

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Reinbek zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 29.06.2012

---

**Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) und des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) und des § 18 des Gesetzes zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, S. 301) und der §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.03.2012 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:**

## Artikel I

Die Satzung der Stadt Reinbek zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 16.06.2005 wird wie folgt geändert:

### § 2 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Satzung gilt nicht für diejenigen Teilbereiche von Bebauungsplänen, die als Flächen für die Landwirtschaft oder Wald festgesetzt sind, sowie für Kleingartenanlagen. Die Satzung findet keine Anwendung in Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten, auf Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile oder auf Grundstücke, die unter Denkmalschutz stehen (historische Gärten und Parkanlagen). Gleiches gilt für Sicherstellungsanordnungen, sofern diese auch Regelungen für den Baumbestand enthalten. Unberührt bleiben auch planfestgestellte Bundesbahnanlagen. Weiterhin findet diese Satzung keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes, auf erwerbsmäßig genutzte Gehölzbestände (Baumschulen, Obstplantagen) sowie auf Alleen und Knicks gemäß § 21 des LNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG.

### § 2 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Der Geltungsbereich (Schutzgebiet) nach Abs. 1 ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann während der Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek eingesehen werden.

### § 4 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume
2. Pflegehieb (Beseitigung einzelner Bäume im Interesse der Erhaltung es übrigen Baumbestandes)
3. Maßnahmen zur Sicherung des Lichtraumprofils über Straßen und Wegen,
4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
5. das Entfernen abgestorbener Bäume,
6. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 38 ff. des Landeswassergesetzes,
7. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen, wenn der Träger ausreichende Schutz und

Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen eingehalten werden, 8. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 sind dem Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek rechtzeitig und schriftlich vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt begonnen werden, sofern die Stadt keine Einwände erhebt.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 7 sind beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt – Sachgebiet Tiefbau – der Stadt Reinbek zu beantragen.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind dem Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Ausnahmen zu den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn

1. vom Baum ausgehende Gefahren (z.B. Absterben oberirdischer Baumteile, Gefährdung der Standsicherheit) für Personen und Sachen zu verhindern sind,
2. der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall nach § 67 des BNatSchG Befreiungen erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigefügt werden, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. insbesondere eine Lageskizze. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Über Ausnahmen und Befreiungen nach § 7 der Baumschutzsatzung entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Verpflichtung zu einer Ersatzbaumpflanzung entfällt, wenn eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 erteilt wurde und für den Zustand, der den Ausnahmetatbestand ausgelöst hat, ein natürlicher Umstand (Blitzschlag, Sturm, Alter, Krankheit), ohne den unsachgemäßen Eingriff Dritter, ursächlich ist.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

Besteht die Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung, bemisst sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume nach der Anzahl der gefälltten Bäume unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorhandenen Baum- und Strauchbepflanzung. Bei einem ausreichend vorhandenen Begrünungsgrad ist von der Festsetzung einer Ersatzpflanzung abzusehen.

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die erfolgte Ersatzpflanzung ist dem Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek schriftlich anzuzeigen. Sie hat innerhalb eines Jahres nach Festsetzung zu erfolgen. Sofern von der erteilten Ausnahmegenehmigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist, hat innerhalb der vorstehenden Frist eine Fehlanzeige zu erfolgen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 4 des LNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung nach § 7 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig verbotene Handlungen nach § 5 anordnet oder vornimmt.

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 5 des LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,-- geahndet werden.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 7 der Baumschutzsatzung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entfällt, wenn eine Ausnahme nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 erteilt wurde und für den Zustand, der den Ausnahmetatbestand ausgelöst hat, ein natürlicher Umstand (Blitzschlag, Sturm, Alter, Krankheit) ohne den unsachgemäßen Eingriff Dritter, ursächlich ist.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

Die Gebührenerhebung nach Abs. 1 richtet sich nach Nr. 8 der Gebährentabelle der Satzung der Stadt Reinbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der Bäume für die eine Ausnahmegenehmigung / Befreiung erteilt wurde:

Anzahl der Bäume	Höhe der Gebühr
bis zu zwei Bäume	30,00 €
bis zu vier Bäume	50,00 €
ab fünf Bäume	65,00 €

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Neufassung:

Die Gebühr wird mit Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder Befreiung fällig.

## **Artikel II**

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.06.2012 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Artikel III**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Satzung in die Satzung der Stadt Reinbek zum Schutze des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) vom 16.06.2005 einzuarbeiten und eine Arbeitssatzung herzustellen.

Reinbek, den 29.06.2012

Stadt Reinbek

Bärendorf  
Bürgermeister